

Bundesgenossen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **2 (1918)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat unentgeltlich geliefert.
Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: G. Iseli, Bern.

Geschäftliche Mitteilungen.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unsere **Geschäftsstelle** nach Küsnacht bei Zürich verlegt worden ist (Postfachrechnung VIII 390).

Die vier neu erschienenen **Volksbücher**:

- Heft 4: **Jeremias Gotthelf**, von Otto von Greinerz.
- Heft 5: **Huldrych Zwingli** und seine Sprache, von Oscar Farner.
- Heft 6: **Die Stimme der Heimat**, v. Meinrad Lienert.
- Heft 7: **Wie soll das Kind heißen?** Ueber unsere Vornamen, von August Steiger.

Können zum ermäßigten Preise von 50 Rp. (statt 1 Fr.) durch die Geschäftsstelle bezogen werden, ebenso die früheren:

- Heft 1: Meinrad Lienert, von Paul Suter, für 40 Rp. (statt 70).
- Heft 2: Konrad Ferdinand Meyer, von Heinr. Stickerberger, für 40 Rp. (statt 70).
- Heft 3: Johann Peter Hebel, von Fritz Liebrich, für 30 Rp. (statt 60).

Der Ausschuß.

„Von ferne sei herzlich begrüßet“.

Am 3. Weinmonat 1845 starb in unserm stillen Dörfchen Altwis bei Hitzkirch der Mann, der uns eines der schönsten vaterländischen Lieder schenkte: Johann Georg Krauer. Leider ist er auch in seiner engsten Heimat nur allzusehr vergessen. Sein „Nütlilied“ aber wird unsterblich sein.

Das Gedicht enthält elf Strophen, von denen aber gewöhnlich nur etwa die Hälfte gesungen werden. Zudem erlitt der urschriftliche Wortlaut vom 12. November 1820 im Laufe der hundert Jahre mehrere kleine Änderungen, einige noch durch den Dichter selbst, andere später, meist nicht zum Nachteil.

An einer Strophe hätte aber ohne Zweifel noch besser gehobelt werden dürfen:

„Und Gott der allgütige nickte
Gedeihen zum heiligen Schwur,
Sein Arm die Tyrannen erdrückte,
Und frey war die heimische Flur.“

So lautet die Urschrift. Zwei Ausdrücke gefallen uns nicht: dieses „Gedeihen-nicken“ und „Tyrannen-erdrücken“

Gottes, des allgütigen. Sie gefielen allem Anscheine nach dem Verfasser selbst nicht; darum wird er bei einer spätern Niederschrift des Liedes gesetzt haben:

„Und Gott, der allmächtige, blickte . . .“ („Gedichte“ 1836). Aber was soll das „Gedeihen-blicken“? Krauer starb. Sein Lied ging auf die Nachwelt über. Und auch diese verbesserte daran. Das Nächstliegende war: man verwandelte „nickte“ in „schickte“.

Noch besser ist aber ohne Zweifel folgende Fassung:

„Und Gott, der allgütige, sandte
Gedeihen zum heiligen Schwur,
Sein Arm die Tyrannen verbannte,
Und frei war die heimische Flur.“

Da haben wir vorerst einen herrlichen Vollreim: sandte — bannte; zweitens klingen diese Worte, besonders aus Sängermund viel besser als: nickte — erdrückte; und endlich, was die Hauptsache ist: in dieser schönern Form wohnt auch eine schönere Vorstellung.

Was ist nun aber die Folge dieser Verbesserungen? Eine Mannigfaltigkeit von Lesarten und damit die Unsicherheit des Wortlautes. Schlagen Sie unsere Gesangbücher auf und überzeugen Sie sich. Und doch sollte vor allem ein Lied, das Gemeingut des Volkes geworden, einheitlich gesungen werden. Was nun? Zurück zum alten, „offiziellen“ Wortlaut? Es schiene „philologisch“ das Richtige, ist aber nicht durchführbar. Die sprachliche Härte muß ausgemerzt werden. Und darum wollen wir mit aller Kraft der bessern Lesart zum Rechte verhelfen. Sinein mit der kleinen Neuerung in die Schule und in die Gesangbücher!

„Aber wer hat denn das Recht, unsern Krauer zu korrigieren?“, könnte mir der gestrenge Hüter unserer Nationallieder zurufen. Ich gäbe ihm zur Antwort: Gewiß, Krauer kann sich für sein gutes Recht nicht mehr wehren; meinst du aber, er würde es den Schweizer Sängern zum Verbrechen anrechnen, wenn sie an seinem Liede zwei Worte änderten, um einer etwas holperigen Stelle die Rauheit zu nehmen? U. S.

Bundesgenossen.

Während die Berliner Akademie der Wissenschaften unter Führung des „Germanisten“ Roethe die Sprachreinigung bremsen zu sollen glaubt, haben die schweizerischen Naturwissenschaftslehrer längst einen Ruck vorwärts getan. In ihrer Monatschrift „Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht“ haben sie sich schon im

Sommer 1916 in einem lebhaften Meinungs austausch zu unsern Grundsätzen bekannt. Ein Gymnasiallehrer, der die Notwendigkeit gewisser fremder Fachwörter sehr ruhig und vernünftig erklärt, findet doch auch, Fremdwörter seien oft das Steckenpferd der Denksfaulen, die bei den Wiederholungen der geistigen Anstrengung einer Begriffsbestimmung aus dem Wege gehen wollen. „Wie leicht ist es, das Wort Symbiose zu lernen, wie mühsam, den Begriff zu definieren.“ Er hat die Beobachtung gemacht, daß die geschicktesten Schüler die Fremdwörter hassen, daß aber die Mittelmäßigen sich mit einem wahren Heißhunger z. B. auf die verschiedenen -eder der Kristallehre stürzen. Der Schriftleiter beginnt seinen Beitrag mit den kräftigen Worten: „Fremdwörter sind ein Krebsübel. Sie züchten Affengelehrsamkeit und Denksfaulheit, und namentlich hemmen sie die Volksbildung, und er erbittet sich von der Mitgliederversammlung den Auftrag, in den ihm eingesandten Arbeiten ohne weiteres nach Möglichkeit fremde Wörter durch deutsche zu ersetzen. Dem Vertreter von Physik und Chemie sind für die engere Fachsprache Fremdwörter zwar willkommen, aber auch er findet Fundament, Experiment, kausal, optimal, charakterisieren und fixieren durchaus überflüssig, und damit ist schon viel gewonnen. Er empfiehlt ein Verdeutschungsbuch, Lohmeyers „Umgangssprache“, während ihm das Heft „die Schule“ des Allgemeinen deutschen Sprachvereins etwas zu gewaltsam vorgeht. Ein anderer Mittelschullehrer anerkennt, daß in Physik und Chemie mehr Fremdwörter nötig seien als in der Pflanzen- und Tierkunde, wo man in der Verdeutschung kaum zu weit gehen könne. Einem Berufsgenossen in Schwyz fühlt man sogar in der Lehre von den harten, kalten Gesteinen seine warme Liebe zur deutschen, insbesondere zur schweizerdeutschen Muttersprache an, wenn er mit Stolz die Fachausdrücke Nagelfluh und Gfösch erwähnt als Beispiele dafür, daß nicht bloß fremde und tote Papiersprachen, sondern lebende deutsche Mundarten Fachausdrücke liefern können. Ein anderer Mitarbeiter schlägt die Vorbereitung und spätere Herausgabe eines eigenen Heftes „Verdeutschungen im naturwissenschaftlichen Unterricht“ vor. Ein Mitarbeiter der Zeitschrift hält das für unverständlich und schließt die Aussprache, an der sich alle fünf Sprecher lebhaft für die Reinigung erklärt haben, mit Worten, die auch auf ein kräftiges Handeln schließen lassen: „Daß die Schriftleitung (Redaktion) bei dieser Arbeit mitmacht, haben manche Herren Verfasser (Autoren) an den ihnen zur Druckberichtigung (Korrektur) zugesandten Abzügen (Korrekturbogen) ihrer Beiträge (Artikel) erfahren. Sie haben unsere Verdeutschungen (Korrekturen) meist mit stiller Ergebung (Resignation) hingenommen, hie und da aber auch dagegen Einspruch erhoben (reklamiert, demonstriert). Wir mußten aber diese Einsprüche (Proteste) mit Angabe der Gründe (Argumente) grundsätzlich (prinzipiell) zurückweisen (refusieren).“

Wenn überall so schneidige Kerle an der Spitze wären! Wir haben in dieser Kriegszeit schon oft bemerkt, bei Vertretern der sog. exakten und der ebenfalls sog. Geisteswissenschaften, daß die wissenschaftliche Betätigung unheimlich wenig abfärbt auf die Fähigkeit genauen Denkens in allen geistigen Dingen, aber es ist doch wohl mehr als ein Zufall, daß Lehrer von Erfahrung im Unterricht der Naturwissenschaften auf dem Wege zur natürlichen Sprache den Gelehrten der Sprach- und Geschichtswissenschaften vorangehen.

Annulieren – ein gefährliches Fremdwort.

Wie die Kaufleute ihre Vertragsabschlüsse gerne durch „Propositionen“ einleiten, so wollen sie sie wieder, wenn sich Meinungsverschiedenheiten einstellen, durch „Annullierungen“ lösen. Nun ist aber in der Regel die Auflösung eines Vertrages keine ganz einfache Sache, wenn sich der Vertragsgegner nicht damit einverstanden erklärt. Darum hat der Gesetzgeber sich die Mühe genommen, die verschiedenen Arten, wie man einen Vertrag lösen kann, genau zu regeln. Für die Schweiz enthält namentlich das Obligationenrecht die einschlägigen Vorschriften. Dabei kommt das beliebte Wort Annullierung aber gar nicht vor; es war dem Gesetzgeber offenbar zu häßlich und zu unklar. Trotzdem wenden es Kaufleute und sogar Rechtsanwälte immer noch gerne an. Die Folge davon ist eine unklare Rechtslage, die gelegentlich zu großem Schaden führen könnte, wie ein Rechtshandel beweist, der im Jahre 1915 bis vor Bundesgericht geführt worden ist. Nach den Bundesgerichtlichen Entscheidungen von 1915 (41. Bd. 2. Teil, S. 672 ff.) telegraphierte ein reichsdeutscher Käufer dem schweizerischen Verkäufer, der mit der Lieferung der verkauften Ware im Verzuge war: „Auftrag annulliert.“ Der schweizerische Verkäufer antwortete „einverstanden“, und als ihn der Käufer auf Bezahlung der 35,000 Fr. einklagte, die er an der Ware hätte verdienen können, erhob der Verkäufer unter Berufung auf die „Annullierung“ zwei Einwendungen: einmal, der Vertrag sei durch gegenseitige Uebereinkunft aufgehoben worden, oder dann liege in der „Annullierung“ ein sog. Rücktritt vom Vertrage, der laut Gesetz die Geltendmachung des entgangenen Gewinnes von 35,000 Fr. ausschließe. Das Bundesgericht hat die erste Einwendung verworfen, der zweiten dagegen, wenn auch nur zögernd, sich grundsätzlich angeschlossen. Das Bundesgericht sagt nämlich: „Nach ihrem Wortlaute muß diese Erklärung (nämlich „Auftrag annulliert“) wohl dahin aufgefaßt werden, daß die Klägerin vom Vertrage zurückgetreten ist und demgemäß Ersatz des negativen Vertragsinteresses gefordert hat.“ Es hat darum, allerdings noch aus einem weiteren Grunde, den Käufer mit seiner Schadenersatzforderung von 35,000 Fr. auf das sog. Erfüllungsinteresse (im Gegensatz zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens) abgewiesen.

Ob die bundesgerichtliche Auslegung der „Annullierung“ richtig war oder nicht, können wir hier unerörtert lassen, wie es auch überflüssig ist, den feinen gesetzlichen Unterschied zwischen dem „Erfüllungsinteresse“ und dem „Schaden aus dem Dahinfallen des Vertrages“ zu erläutern. Denn für die sprachliche Frage ist die Tatsache entscheidend, daß durch diesen Gerichtsfall die Unklarheit des Fremdwortes wieder einmal augenfällig geworden ist. Das Bundesgericht hat allerdings gesagt, was „Annullierung“ wohl heißen, aber deutlich durchblicken lassen, daß der Sinn des Wortes eigentlich zweifelhaft ist. Ganz besonders werden sich Kaufleute und Anwälte in Zukunft vor dem Gebrauche des Wortes „Annullieren“ hüten müssen, denn der Sinn, den das Wort nach der bundesgerichtlichen Auslegung hat, gefährdet in hohem Maße die Schadenersatzansprüche der vertragstreuen Kaufleute gegenüber den vertragsbrüchigen. Diese Tatsache des näheren belegen zu wollen, würde rechtliche Erörterungen